

An alle Kärntner Gemeinden

Sehr geehrter Herr Bürgermeister! Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin!  
Sehr geehrter Herr Amtsleiter! Sehr geehrte Frau Amtsleiterin!  
Sehr geehrte Gemeindemitarbeiter und Gemeindemitarbeiterinnen!

## I N F O R M A T I O N S S C H R E I B E N

Die aktuellen Entwicklungen im Zusammenhang mit dem neuartigen Coronavirus Sars-Cov-2 (COVID-19) in Europa und in Österreich stellen auch den öffentlichen Dienst in den Kärntner Gemeinden vor völlig neue Herausforderungen.

### 1) Dienstbetrieb in den Kärntner Gemeinden

Generelles Ziel ist es ein Mindestmaß an Dienstbetrieb in den Kärntner Gemeinden aufrechtzuerhalten. Als Maßstab hierfür sollte gelten: „So wenig wie möglich, so viel wie nötig“.

Zur Erhaltung systemrelevanter Bereiche auch im Falle eines möglicherweise reduzierten Personalstandes steht für die technische Einrichtung von Telearbeitsplätzen das Gemeinde-Servicezentrum (Mag. (FH) M. Sternig 0463/55 111-301) zur Verfügung.

Der **Sitzungsbetrieb** ist nach Möglichkeit auf das unbedingt nötige Ausmaß zu beschränken; auf Videokonferenzen und ähnliche Kommunikationswege ist soweit wie möglich zurückzugreifen. Das gilt auch für den Schulungsbetrieb.

Im **Parteienverkehr** ist so weit wie möglich auf telefonische oder schriftliche Kommunikation zurückzugreifen.

Nach Tunlichkeit sind **Gemeindeveranstaltungen** abzusagen.

### 2) „Kinderbetreuung“

#### **Betreuungspflichten wegen behördlich verhängter Maßnahmen hinsichtlich der Betreuung der Kinder in Kindergärten oder Schulen**

In diesem Fall soll der zuständige Dienstvorgesetzte primär mit der oder dem betroffenen Gemeindemitarbeiter(in) Telearbeit vereinbaren. Wenn damit nicht das Auslangen gefunden wird, kann der oder dem Gemeindemitarbeiter(in) Sonderurlaub gewährt werden (§ 37 K-GBG, § 64 K-GVVBG und § 62 K-GMG: „wichtige persönliche oder familiäre Gründe oder aus einem sonstigen besonderen Anlass“).

Eine Pflegefreistellung kommt in diesen Fällen nur in Betracht, wenn das Kind tatsächlich selbst erkrankt ist (§§ 3 Abs. 2 K-GBG iVm 80 Abs. 1 lit. a K-DRG, § 66 Abs. 1 lit. a K-GVVBG sowie § 67 Abs. 1 lit. a K-GMG).

### **3) Fernbleiben vom Dienst auf Grund von Krankheit**

Die Mitarbeiter(innen) der Kärntner Gemeinden sind aufgerufen, bei Vorliegen von spezifischen grippeähnlichen Symptomen (Fieber, Husten, Kurzatmigkeit etc.) abzuklären, ob eine Erkrankung mit dem neuartigen Coronavirus Sars-Cov-2 (COVID-19) oder eine „normale“ Grippe vorliegt. Den diesbezüglichen Empfehlungen und Erlässen der Gesundheitsbehörden ist Folge zu leisten, insbesondere hinsichtlich der telefonischen Abklärung mit medizinischem Fachpersonal bzw. unter der Gesundheitsnummer 1450.

Ein **eigenmächtiges Fernbleiben** vom Dienst seitens der Gemeindemitarbeiter(innen) (§§ 23 Abs. 1 iVm 24 und 25 K-GBG, §§ 21 Abs. 1 iVm 24 K-GVBG, §§ 28 Abs. 1 iVm 38 K-GMG) (als „Vorsichtsmaßnahme“) gilt als ungerechtfertigte Abwesenheit vom Dienst.

Zu den allgemeinen Regeln betreffend Krankenstände kommt die Verpflichtung hinzu, aufgrund der hohen Ansteckungsgefahr und der Gefährlichkeit der Krankheit, die Diagnose COVID-19 dem Dienstgeber zu melden.

### **4) Fernbleiben vom Dienst aufgrund behördlicher Anordnung (Quarantäne)**

Wird auf Grund eines begründeten Verdachts in der Folge durch die zuständige Gesundheitsbehörde eine (Haus-)Quarantäne über die oder den Gemeindemitarbeiter(in) verfügt, gilt das Fernbleiben vom Dienst jedenfalls als gerechtfertigte Abwesenheit vom Dienst.

### **5) Dienstreisen**

Die Genehmigung von Dienstreisen in Gebiete, für die explizit Reisewarnungen im Zusammenhang mit Coronavirus Sars-Cov-2 (COVID-19) bestehen, dürfen nicht erteilt werden. Bei sonstigen Dienstreisen in Gebiete, für die zwar keine Reisewarnung, aber allenfalls ein erhöhtes Sicherheitsrisiko besteht, ist im Einzelfall abzuwägen, ob die Dienstreise unbedingt notwendig ist.

### **6) Urlaubsreisen in Risikogebiete**

Der Dienstgeber hat grundsätzlich gemäß §§ 34 Abs. 2 K-GBG iVm 73 K-DRG, § 59 K-GVBG und § 61 Abs. 8 K-GMG u.a. bei der Festlegung des Erholungsurlaubs auf die persönlichen Verhältnisse der oder des Bediensteten angemessen Rücksicht zu nehmen. Urlaubsreisen können somit grundsätzlich nicht durch den Dienstgeber untersagt werden. Sollte aber ein Urlaub entgegen einer Reiserwarnung erfolgt sein und es tritt eine daraus resultierende (verschuldete) Dienstabwesenheit ein, dann sind dienstrechtliche und besoldungsrechtliche Konsequenzen möglich.

### **7) Infos und Telefonnummern**

- <https://www.ktn.gv.at/>
- <https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/beratung/corona.html>
- <https://www.bildung-ktn.gv.at/>
- [kostenlose AGES-Infoline Coronavirus 0800 555 621](tel:0800555621)

- [Gesundheitshotline 1450](tel:1450)
- [www.ages.at/themen/krankheitserreger/coronavirus](http://www.ages.at/themen/krankheitserreger/coronavirus)
- [https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Neuartiges-Coronavirus-\(2019-nCov\).html](https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Neuartiges-Coronavirus-(2019-nCov).html)
- <https://www.bmeia.gv.at/reise-aufenthalt/reiseinformation/laender/>

Für weitergehende Fragen im Hinblick auf den Dienstbetrieb in den Kärntner Gemeinden sowie in dienstrechtlicher Hinsicht stehen Ihnen die Mitarbeiter(innen) der Gemeindeabteilung (<https://www.ktn.gv.at/Verwaltung/Amt-der-Kaerntner-Landesregierung/Abteilung-3>) zur Verfügung.

Klagenfurt, am 13.03.2020

Für die Kärntner Landesregierung

Dr. Franz Sturm